

Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder und Jugend
Goetheplatz 1-4
51379 Leverkusen

Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Hiermit beantragen wir:

Name: Deutscher Familienverband Leverkusen e.V. (DFV Leverkusen e.V.)

Anschrift: Elsbachstr. 107, 51379 Leverkusen

Die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Verbindung mit § 25 Ausführungsgesetz Nordrhein-Westfalens zum Kinder-Jugendhilfegesetz (AG-NW KJHG).

Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer:

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
2. Gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen **nicht unwesentlichen** Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist,
4. Die Gewähr für eine den Zielen des Grundsatzes förderliche Arbeit bietet.

Mit der Anerkennung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger besteht generell die Möglichkeit auf Förderung: Ein Rechtsanspruch ist nicht gegeben.

Im Einzelnen machen wir über unsere Organisation folgende Angaben:

- a) Vollständiger Name der Jugendorganisation (wie er in der Vereinssatzung festgelegt ist):
Deutscher Familienverband Leverkusen e.V.
- b) Sitz der Jugendorganisation mit Anschrift, Telefon, Fax, eMail der Geschäftsstelle:
Deutscher Familienverband Leverkusen e.V., Elsbachstr. 107, 51379 Leverkusen
Tel.: 02171-32181, Fax: 02171-341758, E-Mail: leverkusen@dfv-nrw.de
- c) Zweck und Ziel der Organisation:
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
Der DFV Leverkusen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Stärkung der Familie als wichtigste Lebensgemeinschaft unserer Gesellschaft. Der Deutsche Familienverband

Leverkusen will Ehe und Familie in jeder vorkommenden Lebensform in ihrer sozialen und materiellen Existenzfähigkeit schützen und sichern. Dabei soll Familienbildung zur Stärkung der Erziehungskraft der Familien gefördert werden sowie Maßnahmen auf dem Gebiet der Familien-, Jugend- und Altenhilfe durchgeführt werden.

Der Verein fördert durch seine Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband die Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- das Vorbringen der Anliegen der Familien gegenüber Parlamenten, Regierungen, Verwaltungen und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen;
- die Herausgabe von Informationen mit familienpolitischen Zielen und Berichten über die Aktionen und Veranstaltungen des Vereins;
- die Durchführung von Bildungs- und Beratungsangeboten; diese Angebote kann der Verband auch mit Einrichtungen durchführen, die nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannt sind;
- die Hilfeleistung und Beratung bei der Beschaffung und Erhaltung familiengerechten Wohnraums;
- Schulung seiner Mitarbeiter auf dem Gebiet des Sozialwesens, u. a. in Verbindung mit den Einrichtungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes;
- die Beratung und Hilfestellung für Familien in besonderen Situationen, z.B. besonders kinderreiche Familien und Familien in Belastungssituationen;
- Maßnahmen der Jugendhilfe sowie Familienbildung und Maßnahmen zur Stärkung der Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Familien an gesellschaftspolitischen Prozessen.
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- Maßnahmen, die Familien befähigen, ihr Leben in Selbsthilfe zu gestalten.
- Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- die Förderung und Betreuung von älteren Mitmenschen

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die pauschale Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Soweit Vorstandsmitglieder im Fachbereich des Verbandes eine entgeltliche Tätigkeit aus- üben, berührt diese die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit nicht. Auch insoweit ist eine neben der Tätigkeitsvergütung geleistete Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als ehrenamtliches Vorstandsmitglied zulässig.

d) Seit wann auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig?

Seit 1952 bietet der DFV Leverkusen e.V. Angebote speziell für Kinder- und Jugendliche an. Das Angebot wurde über die letzten Jahrzehnte ausgebaut und erweitert:

- Seit 1964 Familien- und Kindererholungen
- Seit 1969 Eltern-Kind-Kurse
- Seit 1986 Ferienaktionen/Stadtranderholung
- Seit 1990 diverse Bildungsveranstaltungen zu Themen wie z.B.: Beratung von insbesondere kinderreichen Familien, Elternverantwortung, Frühkindliche Erziehung, Erbrecht, Betreuungsvollmachten und Patientenverfügungen, Partizipation in der Kommunalpolitik, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Schaffung von Wohnraum für Familie u.v.m.
- Seit 1995 Forschungsprojekte wie z.B. „Wenn aus Partnern Eltern werden“
- Seit 1999 Freizeitangebote für Jugendliche z.B. Spieltreff, Bauchtanz, Kreativangebote
- Seit 2014 Beratungsangebot für Alleinerziehende
- Seit 2015 Beratungsangebot für junge Menschen u27

e) Höhe der monatlichen Mitgliederbeiträge:

- ordentliche Mitglieder (jede Familie, Einzelpersonen, juristische Personen) = 3€
- fördernde Mitglieder (Einzelpersonen, Personenvereinigung, juristische Personen) = 3€
- Arbeitslose und Sozialhilfeempfängsberechtigte Mitglieder zahlen = 1€

f) Wann hat die Gründung stattgefunden?

Vereinsgründung DFV Leverkusen e.V. erfolgte im Jahr 1952

g) Besteht die Organisation auch in anderen Orten außerhalb der Stadt Leverkusen?

(ggf. Angabe der Orte)

Ortsgruppe DFV Bergisch Gladbach, Gierather Wald 17, 51469 Bergisch Gladbach

h) Besteht eine Landes- oder Bundesgruppierung der Organisation (ggf. Anschrift, Telefon, Fax, eMail)?

DFV e.V. NRW, Elsbachstr. 107, 51379 Leverkusen, Tel.: 02171-32181,
Fax: 02171-341758, E-Mail: leverkusen@dfv-nrw.de

DFV e.V. Bundesgeschäftsstelle, Luisenstr. 48, 10117 Berlin,
Tel.: 030 - 30882960, Fax: 030 – 30882961, eMail: post@deutscher-familienverband.de

i) Erfolgte bereits eine Anerkennung von einer anderen öffentlichen Stelle?

Anerkennung des DFV Leverkusen e.V. Fachbereich Sozialdienst als Anbieter für ambulantes betreutes Wohnen gemäß § 53 SGB XII durch LVR Landschaftsverband Rheinland.

j) Name, Anschrift, Telefon, Fax, eMail, Beruf, Geburtstag und-ort des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandmitglieder sowie etwaiger Untergruppenleiterinnen/Untergruppenleiter:

1. Vorstand: Uwe Mähler, Sperberstr. 22, 42799 Leichlingen, Tel.: 02171 –341714, eMail: uwe@maehler-web.de, Geboren am 21.07.1957 Leverkusen, Gesetzlicher Betreuer
2. Vorstand: Manuel Lindlar, Am Hang 34, 51379 Leverkusen, Tel.: 0175 –51216917, eMail: manuel.lindlar@googlemail.com, Geboren am 25.01.1988 in Leverkusen, Heilerziehungspfleger/Fachbereichsleitung DFV Sozialdienst
3. Vorstand: Sabine Lindlar, Im Hederichsfeld 84, 51379 Leverkusen, Tel.: 0179 –6768983, eMail: sabine.lindlar@googlemail.com, Geboren am 28.04.1980 in Leverkusen, Erzieherin/Fachbereichsleitung DFV Bildungsakademie
4. Beisitzerin Vorstand: Martina Schneid, Morsbroicherstr. 51, 51375 Leverkusen, Tel.: 0177–5493252, eMail: schneidmartina@web.de, Geboren am 16.04.1958 in Köln, Jugend- und Heimerzieherin/Fachbereichsleitung DFV Jugendhilfe
5. Beisitzerin Vorstand: Joachim Dütsch, Frischenberg 26, 51379 Leverkusen, Tel.: 02171-2102, eMail: hejoduetsch@unitybox.de; Geboren am 15.08.1942 in Emsdetten, Diplom Finanzwirt

k) Gesamtmitglieder im Stadtgebiet:

Der Deutsche Familienverband hat in der Regel Familienmitgliedschaften.

April 2015: Mitglieder 182 + 436 angehörige Kinder aus den Familienmitgliedschaften.

männlich: 77 weiblich: 105

Zahl der Mitglieder im Stadtgebiet, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

männlich: 185 weiblich: 251

1) Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte:

Versammlungsort ist das „Haus der Familie“ in der Elsbachstr. 107, 51379 Leverkusen

1 x Monat Vorstandssitzung

1 x Woche Teamsitzung Fachbereichsleitungen (+ geschäftsführender Vorstand)

2 x Jahr Mitgliederversammlung

1 x Monat Offener Freitagstreff

Mo-Fr. Verschiedene Angebote mit festen Tagen und Zeiten

Sa.-So. nach Vereinbarung bzw. Einzelaktionen

Es werden beigefügt:

1. Vereinssatzung (2fach)
2. Verzeichnis der Untergruppen
3. Ordnungsbehördliches Führungszeugnis der unter j) aufgeführten Personen
4. Bescheinigung über Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichtes
5. Bescheinigung vom Finanzamt über die Gemeinnützigkeit
6. Tätigkeitsbericht (sofern die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe seit mindestens 3 Jahren besteht)

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte von einem Vertreter des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder des Fachbereiches Kinder- und Jugend der Stadt Leverkusen ohne besondere Einladung besucht werden können.

Leverkusen, 11.06.2015



Unterschrift des Vorstandes (gem. § 26 BGB)

Uwe Mähler



Joachim Dütsch

Verabschiedung der Satzung auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Familienverbandes Leverkusen e.V. am 08.09.2014

§ 1 - Name

Der Verein führt den Namen:

Deutscher Familienverband Leverkusen e.V.

Sitz des Vereins ist:

51379 Leverkusen

§ 2 - Zweck

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Der DFV Leverkusen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Stärkung der Familie als wichtigste Lebensgemeinschaft unserer Gesellschaft. Der Deutsche Familienverband Leverkusen will Ehe und Familie in jeder vorkommenden Lebensform in ihrer sozialen und materiellen Existenzfähigkeit schützen und sichern. Dabei soll Familienbildung zur Stärkung der Erziehungskraft der Familien gefördert werden sowie Maßnahmen auf dem Gebiet der Familien-, Jugend- und Altenhilfe durchgeführt werden.

Der Verein fördert durch seine Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband die Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- das Vorbringen der Anliegen der Familien gegenüber Parlamenten, Regierungen, Verwaltungen und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen;
- die Herausgabe von Informationen mit familienpolitischen Zielen und Berichten über die Aktionen und Veranstaltungen des Vereins;
- die Durchführung von Bildungs- und Beratungsangeboten; diese Angebote kann der Verband auch mit Einrichtungen durchführen, die nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannt sind;
- die Hilfeleistung und Beratung bei der Beschaffung und Erhaltung familiengerechten Wohnraums;
- Schulung seiner Mitarbeiter auf dem Gebiet des Sozialwesens, u. a. in Verbindung mit den Einrichtungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes;
- die Beratung und Hilfestellung für Familien in besonderen Situationen, z.B. besonders kinderreiche Familien und Familien in Belastungssituationen;
- Maßnahmen der Jugendhilfe sowie Familienbildung und Maßnahmen zur Stärkung der Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Familien an gesellschaftspolitischen

Prozessen.

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- Maßnahmen, die Familien befähigen, ihr Leben in Selbsthilfe zu gestalten.
- Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- die Förderung und Betreuung von älteren Mitmenschen

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die pauschale Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Soweit Vorstandsmitglieder im Fachbereich des Verbandes eine entgeltliche Tätigkeit ausüben, berührt diese die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit nicht. Auch insoweit ist eine neben der Tätigkeitsvergütung geleistete Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als ehrenamtliches Vorstandsmitglied zulässig.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Familie werden.

Als Mitglieder können aufgenommen werden, soweit sie den Bestrebungen und dem Zweck des Verbandes entsprechen:

1. ordentliche Mitglieder
 - a) jede Familie,
 - b) Einzelpersonen und
 - c) juristische Personen,
2. fördernde Mitglieder
 - a) Einzelpersonen,
 - b) Personenvereinigungen,
 - c) juristische Personen.

Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern in den Verband erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Antrag.

Die Aufnahme einer juristischen Person als Mitglied bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft und den Ehrenvorsitz verleihen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein mit jährlicher Frist zum 31.12. jeden Jahres oder durch Tod.

Alle Ansprüche erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. (Verstoß gegen die Satzungen oder Beschlüsse des Vereins, unehrenhaftes und vereinschädigendes Verhalten). Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 - Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, und zwar

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei bis drei stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand kann Beisitzer berufen, die ihn in der satzungsgemäßen Ausübung der Aufgaben unterstützen.

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und jeweils einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind gesamthandlungsberechtigt und vertreten den Verein gemäß § 26 BGB nach innen und außen. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich einberufen. Im Jahr soll mindestens eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen durch Einladung der ordentlichen Mitglieder mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der stellv. Vorsitzenden. Sollten auch diese nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemäße Protokollerstellung. Für die Richtigkeit der Protokolle unterzeichnet der Protokollführer nebst einem Vorstandsmitglied.

3. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist und des Vereinzweckes ist jedoch eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 - Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer nehmen einmal jährlich eine Kassenprüfung vor. Der Bericht über ihre Kassenprüfung erfolgt auf der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9 - Abberufung des Vorstandes oder der Kassenprüfer

Der Vorstand, Ausschussmitglieder oder Kassenprüfer können durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierzu ist die Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand interimsmäßig ein neues Mitglied berufen.

§ 10 - Beiträge

Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist in einer Summe bis spätestens 30.4. jeden Jahres zu zahlen. Über Ausnahmen bzw. Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.

§ 11 - Auflösung des Vereins, Anfall des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zwar an die Stadt Leverkusen (Sozialausschuss) zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 12 - Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Köln zuständig.

Diese Satzung wurde am 23.01.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Uwe Mähler
1. Vorsitzender

Manuel Lindlar
stellv. Vorsitzender